

VEREIN DER FREUNDE DER  
BENEDIKTINERABTEI NEUBURG e. V.

## Satzung

Stand: Neufassung 14.04.2012

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Benediktinerabtei Neuburg e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen

### §2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit §§ 51 ff. der Abgabenordnung und Anlage 7 Ziffer 5 der Einkommensteuerrichtlinien).
- (2) Zweck des Vereins ist, die Benediktinerabtei Neuburg bei der Erfüllung der seelsorglichen und kulturellen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen und die Vermittlung der benediktinischen Tradition an eine breite Öffentlichkeit zu fördern.  
Er tut dies insbesondere dadurch, dass er Mittel für die Erhaltung und Restaurierung der Abteikirche und der Klostergebäude, für die festliche Durchführung der Kirchenmusik, für die Bibliothek, für die Erforschung der Geschichte Neuburgs und deren Publikationen gibt.

Der Verein berät die Abtei Neuburg unentgeltlich und uneigennützig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (3) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht

durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen, Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen bei Veranstaltungen.

### **§3** **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Einrichtungen, die nicht Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO sind, sollen nicht unterhalten werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§4** **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Körperschaften werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Gesamtvorstand schriftlich zu erklären. Bei Körperschaften und juristischen Personen endet deren Mitgliedschaft mit ihrer Auflösung; die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit deren Tod.
- (3) Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied drei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Ist das ausgeschlossene Mitglied nicht anwesend, so teilt der 1. Vorsitzende unverzüglich durch eingeschriebenen Brief diesen Ausschluss dem ausgeschlossenen Mitglied mit.
- (4 a) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach schriftlicher Mahnung durch den Gesamtvorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung wird auch vorgenommen, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

- (4b) Der Vorstand kann im Falle des Eintretens von §4 IV a oder auf Antrag des Mitglieds die Mitgliedschaft für ruhend erklären. Wenn eine Mitgliedschaft ruht, entfällt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder; auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen den Verein.
- (7) Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5  
**Ehrenmitgliedschaft**  
**und Ehrenvorsitz**

Der Verein kann Personen, die sich um die Abtei Neuburg besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein ausscheidender 1. Vorsitzender des Vereins, der sich besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§6  
**Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 1. Januar fällig.
- (2) Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.

§7 **Organe des**  
**Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Beirat.

## §8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.  
Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Gesamtvorstand wahrgenommen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu benennenden Gesamtvorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
  - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes nach Rechnungslegung,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung des Vereins,
  - h) sonstige gesetzliche Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder wenn ein Gesamtvorstandsmitglied ausgeschieden ist.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus den anwesenden Gesamtvorstandsmitgliedern.

## §9

### Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von 5% der Vereinsmitglieder erforderlich, eine Anwesenheit von zwei Dritteln bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen.

Diese Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies wünscht.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift gemeinsam mit dem Protokollführer. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§10** **Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem jeweiligen Abt, bzw. dem jeweiligen Oberen der Abtei Neuburg als geborener Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, sowie dem Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreter sowie Beisitzern. Der erste Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Gesamtvorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist der restliche Gesamtvorstand dazu ermächtigt, ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit zu betrauen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter oder durch einen dieser beiden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter verhindert ist.

- (3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt insbesondere auch über Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Stellvertreters.
- (4) Die Beschlussfassung kann durch schriftliche Zustimmung aller Gesamtvorstandsmitglieder erfolgen (Umlaufverfahren).
- (5) Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses werden vom Schatzmeister wahrgenommen.
- (6) Dem Vereinsvorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegt gemeinsam die Berufung der Mitglieder des Beirates.

### **§ 12 Geschäftsführer**

Der Gesamtvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer ernennen. Er ist an die Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.

### **§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen.

§14  
**Beirat**

- (1) Zur Förderung der Zwecke des Vereins erfolgt die Berufung eines Beirates, der maximal aus 20 Vereinsmitgliedern besteht. Die Berufung erfolgt auf einen Zeitraum von 3 Jahren. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Beirat soll sich, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr versammeln. Der Vereinsvorsitzende beruft den Beirat ein.
- (3) Der Beirat bestellt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter auf die Dauer von 3 Jahren.
- (4) Der Beirat ist vom Gesamtvorstand laufend über alle wichtigen Belange zu unterrichten. Der Beirat ist berechtigt und verpflichtet, den Gesamtvorstand zu beraten und ihm Anregungen zu geben. In diesem Fall kann der Beirat vom Gesamtvorstand Auskunft über den Stand der Vereinsangelegenheiten verlangen. Hierzu kann der erste Vorsitzende des Beirats den Beirat einberufen.

§15  
**Verwendung des Vereinsvermögens bei  
Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Benediktinerabtei Neuburg, Körperschaft des privaten Rechts, bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§16  
**Schlussbestimmung**

Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren, durch das Registergericht oder das Finanzamt angeregt, redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt. Der Vorsitzende hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 **Inkrafttreten der  
Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.04.2001 beschlossen: Sie trat in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen wurde. Sie gilt in der am 14.04.2012 geänderten Fassung.